

Siebte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) der Philosophischen Fakultäten

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), hat der Senat in seiner Sitzung am 19. September 2007 sowie der Rektor im Wege der Eilentscheidung gemäß § 24 der Grundordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br. am 11. Oktober 2007 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) der Philosophischen Fakultäten vom 9. September 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 33, Nr. 39, Seiten 153 - 169 vom 16. September 2002), zuletzt geändert am 12. Juni 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 38, Nr. 44, Seiten 170 - 180 vom 18. Juni 2007), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. Oktober 2007 erteilt.

Artikel 1

In **Anlage B.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für die Fächer Altertumswissenschaften, British and North American Cultural Studies, Creating Cultures: Kulturelle Dynamik in romanischen Sprachen und Literaturen, English Language and Linguistics, Europäische Literaturen und Kulturen/European Literatures and Cultures, European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft, Klassische Philologie, Skandinavische Literatur- und Kulturgeschichte, Social Sciences, Sportwissenschaft - Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung und Variation und Wandel in der deutschen Sprache **neu** gefasst.

Altertumswissenschaften

§ 1 Besondere Bestimmungen

- (1)
 1. Der Masterstudiengang im Fach "Altertumswissenschaften" wird gemeinsam von der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, der Universität Basel, der Université de Haute-Alsace Mulhouse und der Université Marc Bloch Strasbourg im Rahmen der EUCOR-Vereinbarung durchgeführt.
 2. Im Kooperationsvertrag ist zu regeln, an welcher der beteiligten Universitäten die einzelnen Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht werden können.
 3. Die Abschlussprüfung wird nach Wahl der bzw. des Studierenden an einer der Partneruniversitäten abgelegt.
 4. Der akademische Grad wird von derjenigen Universität verliehen, an der die bzw. der Studierende die Abschlussprüfung abgelegt hat.
 5. Die vorliegende Prüfungsordnung gilt für diejenigen Studierenden, die die Abschlussprüfung an der Universität Freiburg ablegen.
- (2) Die Lehrveranstaltungen im Fach "Altertumswissenschaften" werden in deutscher und französischer Sprache durchgeführt. Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in deutscher oder französischer Sprache zu erbringen.

- (3) Für Studierende, die die Abschlussprüfung an der Universität Freiburg ablegen, sind folgende Bedingungen zu erfüllen:
1. a) Der bzw. die Studierende muss Studienleistungen und/oder studienbegleitende Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten an einer oder an beiden französischsprachigen Universitäten erbringen. Diese ECTS-Punkte können nicht in den Lehrveranstaltungen des Moduls "Forschungspraxis" erworben werden, und mindestens 9 dieser 30 ECTS-Punkte sind im gewählten Spezialisierungsmodul zu erwerben.
 - b) Der bzw. die Studierende muss Studienleistungen und/oder studienbegleitende Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten an einer oder an beiden deutschsprachigen Universitäten erbringen, davon 26 ECTS-Punkte an der Universität Freiburg. Diese 30 ECTS-Punkte können nicht in den Lehrveranstaltungen des Moduls "Forschungspraxis" erworben werden, und mindestens 9 dieser 30 ECTS-Punkte sind im gewählten Spezialisierungsmodul zu erwerben.
 2. Der bzw. die Studierende muss mindestens zwei der acht studienbegleitenden Prüfungen an der Universität Freiburg ablegen, davon mindestens eine im gewählten Spezialisierungsmodul.
 3. a) Der bzw. die Studierende muss im Prüfungssemester und in dem diesem vorangehenden Semester an der Universität Freiburg im Fach "Altertumswissenschaften" eingeschrieben sein.
 - b) Die Begutachtung der Masterarbeit erfolgt durch einen prüfungsberechtigten Fachvertreter bzw. eine prüfungsberechtigte Fachvertreterin der Universität Freiburg (Erstgutachter/in) und einen Fachvertreter bzw. eine Fachvertreterin einer der anderen Partneruniversitäten (Zweitgutachter/in).
 - c) Die mündliche Abschlussprüfung wird als Kollegialprüfung von den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern durchgeführt.

§ 2 Studienumfang

Im Fach "Altertumswissenschaften" sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 3 Studieninhalte

Im Fach "Altertumswissenschaften" sind folgende Module zu belegen:

Sprachkompetenz I

Der bzw. die Studierende belegt abhängig von seinen bzw. ihren Sprachkenntnissen eines der folgenden Module:

- Sprachkompetenz I: Vertiefung Französisch, wenn zu Studienbeginn ungenügende Sprachkenntnisse in Französisch vorliegen,
- Sprachkompetenz I: Vertiefung Deutsch, wenn zu Studienbeginn ungenügende Sprachkenntnisse in Deutsch vorliegen.

Sprachkompetenz I: Vertiefung Französisch (6 ECTS-Punkte)

Erwerb französischer Sprachkenntnisse im Umfang von 6 ECTS-Punkten, die mindestens dem Niveau B 2 (Europäischer Referenzrahmen) entsprechen.

Die für den Spracherwerb erforderlichen Lehrveranstaltungsbesuche und/oder andere Lernformen werden zu Beginn des Studiums für jeden Studierenden bzw. jede Studierende aufgrund seiner bzw. ihrer spezifischen Französischkenntnisse von dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin festgelegt.

Sprachkompetenz I: Vertiefung Deutsch (6 ECTS-Punkte)

Erwerb deutscher Sprachkenntnisse im Umfang von 6 ECTS-Punkten, die mindestens zum Niveau der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang für ausländische Studierende (DSH)" mit dem Gesamtergebnis DSH-3 führen.

Die für den Spracherwerb erforderlichen Lehrveranstaltungsbesuche und/oder andere Lernformen werden zu Beginn des Studiums für jeden Studierenden bzw. jede Studierende aufgrund seiner bzw. ihrer spezifischen Deutschkenntnisse von dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin festgelegt.

Sprachkompetenz II: Antike Sprachen (12 ECTS-Punkte)

Erwerb von Sprachkenntnissen in einer oder zwei antiken Sprachen im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten. Zur Wahl stehen Griechisch, Latein und die altorientalischen Sprachen. Auf Antrag können weitere antike Sprachen zugelassen werden.

Die Wahl der antiken Sprache/n ist von dem bzw. der Studierenden mit einem Fachvertreter bzw. einer Fachvertreterin unter Berücksichtigung des von dem bzw. der Studierenden im Spezialisierungsmodul gewählten Bereichs und seiner bzw. ihrer spezifischen Kenntnisse antiker Sprachen zu vereinbaren.

Die für den Spracherwerb erforderlichen Lehrveranstaltungsbesuche und/oder andere Lernformen werden zu Beginn des Studiums für jeden Studierenden bzw. jede Studierende aufgrund seiner bzw. ihrer spezifischen Kenntnisse antiker Sprachen von dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin festgelegt.

Forschungspraxis (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Planung und Durchführung von Forschungsprojekten I	S	P	3
Planung und Durchführung von Forschungsprojekten II	S	P	3
Planung und Durchführung von Forschungsprojekten III	S	P	3

Spezialisierungsmodule

Der bzw. die Studierende wählt eines der folgenden Fachgebiete als Spezialisierung:

- Archäologie
- Geschichte
- Philologie

Die Wahl des Spezialisierungsmoduls bedarf der Zustimmung des zuständigen Fachvertreters bzw. der zuständigen Fachvertreterin.

Innerhalb der Spezialisierungsmodule werden folgende regionale Bereiche angeboten:

- Kulturen Ägyptens
- Kulturen des Vorderen Orients
- Griechische und römische Kulturen
- Ur- und frühgeschichtliche Kulturen Europas

Spezialisierung Archäologie (27 ECTS-Punkte)

Der bzw. die Studierende wählt einen der folgenden regionalen Bereiche als Schwerpunkt:

- Kulturen des Vorderen Orients
- Griechische und römische Kulturen
- Ur- und frühgeschichtliche Kulturen Europas

Die Wahl des Schwerpunktbereichs bedarf der Zustimmung des zuständigen Fachvertreters bzw. der zuständigen Fachvertreterin.

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar zur Archäologie des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs	S	P	9
Hauptseminar zur Archäologie des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs	S	P	9
Hauptseminar zur Archäologie eines regionalen Bereichs nach Wahl des bzw. der Studierenden	S	P	9

Spezialisierung Geschichte (27 ECTS-Punkte)

Der bzw. die Studierende wählt einen der folgenden regionalen Bereiche als Schwerpunkt:

- Kulturen des Vorderen Orients
- Griechische und römische Kulturen

Die Wahl des Schwerpunktbereichs bedarf der Zustimmung des zuständigen Fachvertreters bzw. der zuständigen Fachvertreterin.

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar zur Geschichte des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs	S	P	9
Hauptseminar zur Geschichte des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs	S	P	9
Hauptseminar zur Geschichte eines regionalen Bereichs nach Wahl des/der Studierenden	S	P	9

Spezialisierung Philologie (27 ECTS-Punkte)

Der bzw. die Studierende wählt einen der folgenden regionalen Bereiche als Schwerpunkt:

- Kulturen des Vorderen Orients
- Griechische und römische Kulturen

Die Wahl des Schwerpunktbereichs bedarf der Zustimmung des zuständigen Fachvertreters bzw. der zuständigen Fachvertreterin.

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar zur Philologie des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs	S	P	9
Hauptseminar zur Philologie des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs	S	P	9
Hauptseminar zur Philologie eines regionalen Bereichs nach Wahl des/der Studierenden	S	P	9

Transdisziplinäre altertumswissenschaftliche Studien (18 ECTS-Punkte)

In diesem Modul sind Lehrveranstaltungen derjenigen Fachgebiete zu besuchen, die im gewählten Spezialisierungsmodul nicht berücksichtigt wurden, wobei entweder eines oder beide Fachgebiete gewählt werden können.

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar aus einem der Fachgebiete, die nicht im gewählten Spezialisierungsmodul berücksichtigt wurden	S	P	9
Hauptseminar aus einem der Fachgebiete, die nicht im gewählten Spezialisierungsmodul berücksichtigt wurden	S	P	9

Ergänzende altertumswissenschaftliche Studien (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Lehrveranstaltung zur Methodologie, zur Wissenschaftsgeschichte oder im Bereich Hilfswissenschaften	S/Ü	P	6
Lehrveranstaltung nach Wahl mit altertumswissenschaftlicher Komponente	S/Ü	P	6
Lehrveranstaltung nach Wahl mit altertumswissenschaftlicher Komponente	S/Ü	P	6

§ 4 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

a) Forschungspraxis

- Mündliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
 - Planung und Durchführung von Forschungsprojekten I
 - Planung und Durchführung von Forschungsprojekten II
 - Planung und Durchführung von Forschungsprojekten III

b) Spezialisierungsmodul

Spezialisierung Archäologie

- Hauptseminar zur Archäologie des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs: schriftliche Modulteilprüfung
- Hauptseminar zur Archäologie des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs: schriftliche Modulteilprüfung

bzw.

Spezialisierung Geschichte

- Hauptseminar zur Geschichte des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs: schriftliche Modulteilprüfung
- Hauptseminar zur Geschichte des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs: schriftliche Modulteilprüfung

bzw.

Spezialisierung Philologie

- Hauptseminar zur Philologie des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs: schriftliche Modulteilprüfung
- Hauptseminar zur Philologie des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs: schriftliche Modulteilprüfung

c) Transdisziplinäre altertumswissenschaftliche Studien

Hauptseminar nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung

d) Ergänzende altertumswissenschaftliche Studien

Schriftliche Modulteilprüfung in einer der drei Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Forschungspraxis	1-fach
Spezialisierungsmodul	2-fach
Transdisziplinäre altertumswissenschaftliche Studien	1-fach
Ergänzende altertumswissenschaftliche Studien	1-fach

(2) Abschlussprüfung

1. Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zu einem Thema des im Spezialisierungsmodul gewählten regionalen Schwerpunktbereichs angefertigt.

Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

2. Mündliche Prüfung

Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren weiteres wissenschaftliches Umfeld.

Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

British and North American Cultural Studies

§ 1 Studienumfang

Im Fach "British and North American Cultural Studies" sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Durchführung der Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen im Fach "British and North American Cultural Studies" werden in der Regel in englischer Sprache durchgeführt. Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in der Regel in englischer Sprache zu erbringen.

§ 3 Studieninhalte

Im Fach "British and North American Cultural Studies" sind folgende Module zu belegen:

Grundlagen der Kulturstudien (13 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Grundlagenkolloquium Kulturstudien	S	P	3
Masterseminar zu Theorie und Methoden der Kulturstudien	S	P	10

Britische und Postkoloniale Kulturen (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich der Britischen und Postkolonialen Kulturen	V	P	2
Masterseminar aus dem Bereich der Britischen und Postkolonialen Kulturen	S	P	10

Nordamerikanische Kulturen (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich der Nordamerikanischen Kulturen	V	P	2
Masterseminar aus dem Bereich der Nordamerikanischen Kulturen	S	P	10

Transdisziplinäre Perspektiven

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Module:

- Medienkulturen
- Mehrsprachigkeit und Sprachpolitik
- Theorien der Kulturwissenschaft

Medienkulturen (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Masterseminar aus dem Bereich der Medienkulturen	S	P	10

Mehrsprachigkeit und Sprachpolitik (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Masterseminar aus dem Bereich der Mehrsprachigkeit und Sprachpolitik	S	P	10

Theorien der Kulturwissenschaft (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Masterseminar zu Theorien der Kulturwissenschaft	S	P	10

Core Texts (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Core Texts: Literatur- und kulturwissenschaftliche Lektüre zum Bereich der Britischen und Postkolonialen Kulturen	M	P	6
Core Texts: Literatur- und kulturwissenschaftliche Lektüre zum Bereich der Nordamerikanischen Kulturen	M	P	6

Sprachkompetenz (6 ECTS-Punkte)

Erwerb von Sprachkenntnissen in einer für das Studium des Faches "British and North American Cultural Studies" relevanten Fremdsprache im Umfang von 6 ECTS-Punkten. Die Wahl der Sprache ist von der bzw. dem Studierenden mit einem Fachvertreter bzw. einer Fachvertreterin unter Berücksichtigung ihrer bzw. seiner spezifischen Fremdsprachenkenntnisse zu vereinbaren.

Die für den Spracherwerb erforderlichen Lehrveranstaltungsbesuche und/oder andere Lernformen werden zu Beginn des Studiums für jede Studierende bzw. jeden Studierenden aufgrund ihrer bzw. seiner spezifischen Kenntnisse in der gewählten Sprache von dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin festgelegt.

Forschungs- und Lehrpraxis I (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Planung und Durchführung von Forschungs- und Lehrprojekten	Ü	P	4
Aktive Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/einem Workshop mit Bericht		P	6

Forschungs- und Lehrpraxis II (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Studienrelevanter Aufenthalt im englischsprachigen Ausland (siehe Erläuterung)		WP	8
Teilnahme an einer mehrtägigen studiengangspezifischen Exkursion mit Bericht		WP	8

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Studienrelevanter Aufenthalt im englischsprachigen Ausland

Während der vorlesungsfreien Zeit sind insgesamt mindestens sechs Wochen studienrelevanter Aufenthalt im englischsprachigen Ausland zu absolvieren.

Die Anerkennung des Auslandsaufenthaltes setzt voraus, dass der bzw. die Studierende einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

Forschungs- und Lehrpraxis III (9 ECTS-Punkte)

Durchführung einer begleitenden Übung/eines Tutorates (siehe Erläuterung)		WP	9
Praktische Tätigkeit (siehe Erläuterung)		WP	9

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Durchführung einer begleitenden Übung/eines Tutorates

Die bzw. der Studierende vereinbart mit einem Mentor oder einer Mentorin, zu welcher Lehrveranstaltung sie bzw. er eine begleitende Übung oder ein Tutorat durchführt.

Die Anerkennung der Durchführung der begleitenden Übung/des Tutorates setzt voraus, dass die bzw. der Studierende in Absprache mit dem Mentor/der Mentorin das zugehörige Material erstellt und/oder eine hochschuldidaktische Fortbildung besucht und/oder einen schriftlichen Bericht vorlegt.

Praktische Tätigkeit

Während der vorlesungsfreien Zeit sind praktische Tätigkeiten im Umfang von insgesamt mindestens zwei Monaten bei privaten oder öffentlichen Einrichtungen, die in einem für die anglistische Kulturwissenschaft relevanten Bereich tätig sind, abzuleisten.

Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er an der betreffenden Einrichtung aktiv mitgearbeitet hat, und einen schriftlichen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit vorlegt.

§ 4 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- a) Grundlagen der Kulturstudien
 - Masterseminar zu Theorie und Methoden der Kulturstudien:
schriftliche Modulteilprüfung
- b) Britische und Postkoloniale Kulturen
 - Masterseminar aus dem Bereich der Britischen und Postkolonialen Kulturen:
schriftliche Modulteilprüfung
- c) Nordamerikanische Kulturen
 - Masterseminar aus dem Bereich der Nordamerikanischen Kulturen:
schriftliche Modulteilprüfung
- d) Transdisziplinäre Perspektiven
 - Medienkulturen
 - Masterseminar aus dem Bereich der Medienkulturen: schriftliche Modulteilprüfung
bzw.
 - Mehrsprachigkeit und Sprachpolitik
 - Masterseminar aus dem Bereich der Mehrsprachigkeit und Sprachpolitik:
schriftliche Modulteilprüfung
bzw.
 - Theorien der Kulturwissenschaft
 - Masterseminar zu Theorien der Kulturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- e) Core Texts
 - Schriftliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der
bzw. des Studierenden
 - Core Texts: Literatur- und kulturwissenschaftliche Lektüre zum Bereich der Britischen
und Postkolonialen Kulturen
 - Core Texts: Literatur- und kulturwissenschaftliche Lektüre zum Bereich der
Nordamerikanischen Kulturen
- f) Forschungs- und Lehrpraxis I
 - Planung und Durchführung von Forschungs- und Lehrprojekten:
schriftliche Modulteilprüfung

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Grundlagen der Kulturstudien	2-fach
Britische und Postkoloniale Kulturen	2-fach
Nordamerikanische Kulturen	2-fach
Transdisziplinäre Perspektiven	2-fach
Core Texts	1-fach
Forschungs- und Lehrpraxis I	1-fach

(2) Abschlussprüfung

1. Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zu einem studiengangspezifischen Thema des Faches "British and North American Cultural Studies" angefertigt. Die Arbeit ist in englischer Sprache zu verfassen.

Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

2. Mündliche Prüfung

Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf die im Modul Core Texts behandelten Themen.

Die mündliche Prüfung wird in englischer Sprache durchgeführt.

Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 3 ECTS-Punkte vergeben.

Creating Cultures: Kulturelle Dynamik in romanischen Sprachen und Literaturen

§ 1 Studienumfang

Im Fach "Creating Cultures: Kulturelle Dynamik in romanischen Sprachen und Literaturen" sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Fach "Creating Cultures: Kulturelle Dynamik in romanischen Sprachen und Literaturen" sind die folgenden Module zu belegen:

Kulturelle Emergenz und Dynamik (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zu sprach- und literaturwissenschaftlichen Perspektiven auf kulturelle Prozesse	V	P	3
Kulturwissenschaftliche Lektüre		P	3
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	V	P	3
Literaturwissenschaftliche Lektüre		P	3
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	V	P	3
Sprachwissenschaftliche Lektüre		P	3

Theorien und Methoden der Kulturwissenschaft (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung mit Begleitübung zu Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft	V, Ü	P	6
Vorlesung mit Begleitübung zu Theorien und Methoden der Sprach- und Kulturwissenschaft	V, Ü	P	6
Hauptseminar zu Theorien und Methoden der Sprach- und Literaturwissenschaft	S	P	8

Textprozesse und Textproduktion (19 ECTS-Punkte)

Für die Erweiterung der Kompetenz im Schreiben von Texten wählt die bzw. der Studierende drei romanische Sprachen.

Als Erstsprache können ausschließlich Französisch, Italienisch oder Spanisch gewählt werden.

Als Zweitsprache und als Drittsprache können Französisch, Italienisch, Portugiesisch oder Spanisch gewählt werden. Mit Zustimmung der Fachvertreter bzw. Fachvertreterinnen sind andere romanische Sprachen (z.B. Katalanisch oder Rumänisch) wählbar.

Für die Wahl der romanischen Sprachen gelten folgende Bedingungen:

Für die Erstsprache müssen im Rahmen des Zulassungsverfahrens Kenntnisse mindestens auf Niveau C 1 (Europäischer Referenzrahmen) nachgewiesen worden sein, für die Zweitsprache Kenntnisse mindestens auf Niveau A 2 (Europäischer Referenzrahmen).

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Grammatik und Text, Niveau C 1.1 in der gewählten Erstsprache	Ü	P	3
Grammatik und Text, Niveau C 1.2 in der gewählten Erstsprache	Ü	P	3
Grammatik und Text, Niveau C 2 in der gewählten Erstsprache	Ü	P	4
Grammatik und Text in der gewählten Zweitsprache (siehe Erläuterung)	Ü	P	6
Sprachkurs für Fachstudierende oder Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung in der gewählten Drittsprache	Ü	P	3

Grammatik und Text in der gewählten Zweitsprache

In der gewählten Zweitsprache sind Sprachkenntnisse im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu erwerben, die mindestens dem Niveau B 2 (Europäischer Referenzrahmen) entsprechen. Die für den Spracherwerb erforderlichen Lehrveranstaltungsbesuche (höchstens 4 SWS) und/oder andere Lernformen werden zu Beginn des Studiums für jeden Studierenden bzw. jede Studierende aufgrund seiner bzw. ihrer spezifischen Kenntnisse in der gewählten Sprache festgelegt.

Spezialisierungsmodule

Die bzw. der Studierende belegt eines der folgenden Spezialisierungsmodule:

- Spezialisierung Sprachliche Emergenz und Dynamik
- Spezialisierung Literarische Emergenz und Dynamik

Die Wahl des Moduls bedarf der Zustimmung des zuständigen Fachvertreters bzw. der zuständigen Fachvertreterin.

Spezialisierung Sprachliche Emergenz und Dynamik (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zur romanistischen systemischen Sprachwissenschaft	V	P	2
Hauptseminar zur romanistischen systemischen Sprachwissenschaft	S	P	8
Vorlesung zur romanistischen variationellen Sprachwissenschaft	V	P	2
Hauptseminar zur romanistischen variationellen Sprachwissenschaft	S	P	8

Spezialisierung Literarische Emergenz und Dynamik (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zur romanistischen Literaturwissenschaft - moderne Epochen	V	P	2
Hauptseminar zur romanistischen Literaturwissenschaft - moderne Epochen	S	P	8
Vorlesung zur romanistischen Literaturwissenschaft - ältere Epochen	V	P	2
Hauptseminar zur romanistischen Literaturwissenschaft - ältere Epochen	S	P	8

Projektarbeit und Forschungsdesign (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Projektarbeit I - Wissenschaftliche Arbeitsprozesse		P	8
Projektarbeit II - Forschungsdesign		P	8

§ 3 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

a) Kulturelle Emergenz und Dynamik

- Vorlesung zu sprach- und literaturwissenschaftlichen Perspektiven auf kulturelle Prozesse: schriftliche Modulteilprüfung
- Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

b) Theorien und Methoden der Kulturwissenschaft

- Vorlesung mit Begleitübung zu Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Vorlesung mit Begleitübung zu Theorien und Methoden der Sprach- und Kulturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

c) Textprozesse und Textproduktion

- Grammatik und Text, Niveau C 1.2 in der gewählten Erstsprache: schriftliche Modulteilprüfung
- Grammatik und Text, Niveau C 2 in der gewählten Erstsprache: schriftliche Modulteilprüfung

d) Spezialisierungsmodul

Spezialisierung Sprachliche Emergenz und Dynamik

- Hauptseminar zur romanistischen systemischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Hauptseminar zur romanistischen variationellen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

bzw.

Spezialisierung Literarische Emergenz und Dynamik

- Hauptseminar zur romanistischen Literaturwissenschaft - moderne Epochen: schriftliche Modulteilprüfung
- Hauptseminar zur romanistischen Literaturwissenschaft - ältere Epochen: schriftliche Modulteilprüfung

e) Projektarbeit und Forschungsdesign

- Projektarbeit I - Wissenschaftliche Arbeitsprozesse: schriftliche Modulteilprüfung
- Projektarbeit II - Forschungsdesign: schriftliche Modulteilprüfung

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Kulturelle Emergenz und Dynamik	1-fach
Theorien und Methoden der Kulturwissenschaft	1-fach
Textprozesse und Textproduktion	1-fach
Spezialisierungsmodul	2-fach
Projektarbeit und Forschungsdesign	2-fach

(2) Abschlussprüfung

1. Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zu einem Thema des als Spezialisierung gewählten Fachgebietes (Sprachliche Emergenz und Dynamik bzw. Literarische Emergenz und Dynamik) angefertigt.

Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

2. Mündliche Prüfung

Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf die Thesen, Methoden und Ergebnisse der Masterarbeit.

Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 2 ECTS-Punkte vergeben.

English Language and Linguistics

§ 1 Studienumfang

Im Fach "English Language and Linguistics" sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Durchführung der Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen im Fach "English Language and Linguistics" werden in der Regel in englischer Sprache durchgeführt. Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in der Regel in englischer Sprache zu erbringen.

§ 3 Studieninhalte

Im Fach "English Language and Linguistics" sind die folgenden Module zu belegen:

Struktur des modernen Englisch (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich Struktur des modernen Englisch	V	P	2
Masterseminar aus dem Bereich Struktur des modernen Englisch	S	P	10

Regionale, soziale und stilistische Varietäten der englischen Sprache (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich Regionale, soziale und stilistische Varietäten der englischen Sprache	V	P	2
Masterseminar aus dem Bereich Regionale, soziale und stilistische Varietäten der englischen Sprache	S	P	10

Sprachwandel und Geschichte der englischen Sprache (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich Sprachwandel und Geschichte der englischen Sprache	V	P	2
Masterseminar aus dem Bereich Sprachwandel und Geschichte der englischen Sprache	S	P	10

Wahlmodule

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Module:

- Diskurs und Kommunikation
- Psycholinguistik - Spracherwerb und Bilingualismus
- Korpuslinguistik und Sprachtechnologie
- Theorien und Forschungsansätze in der anglistischen Sprachwissenschaft

Diskurs und Kommunikation (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich Diskurs und Kommunikation	V	P	2
Masterseminar aus dem Bereich Diskurs und Kommunikation	S	P	10

Psycholinguistik - Spracherwerb und Bilingualismus (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich Psycholinguistik - Spracherwerb und Bilingualismus	V	P	2
Masterseminar aus dem Bereich Psycholinguistik - Spracherwerb und Bilingualismus	S	P	10

Korpuslinguistik und Sprachtechnologie (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich Korpuslinguistik und Sprachtechnologie	V	P	2
Masterseminar aus dem Bereich Korpuslinguistik und Sprachtechnologie	S	P	10

Theorien und Forschungsansätze in der anglistischen Sprachwissenschaft (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zu Theorien und Forschungsansätzen in der anglistischen Sprachwissenschaft	V	P	2
Masterseminar zu Theorien und Forschungsansätzen in der anglistischen Sprachwissenschaft	S	P	10

Sprachkompetenz (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
English Practice for Master Students	Ü	P	9

Forschungs- und Lehrpraxis I (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Theoretische Grundlagen linguistischer Forschung	S, Ü	P	4
Praktische Grundlagen linguistischer Forschung	Ü	P	4
Forschungsdesign	Ü	P	4
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/einem Workshop mit Bericht		P	2
Projektseminar	S	P	4

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltung Forschungsdesign ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Praktische Grundlagen linguistischer Forschung.

Forschungs- und Lehrpraxis II (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Studienrelevanter Aufenthalt im englischsprachigen Ausland (siehe Erläuterung)		WP	8
Teilnahme an einer mehrtägigen studiengangspezifischen Exkursion mit Bericht		WP	8

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Studienrelevanter Aufenthalt im englischsprachigen Ausland

Während der vorlesungsfreien Zeit sind insgesamt mindestens sechs Wochen studienrelevanter Aufenthalt im englischsprachigen Ausland zu absolvieren.

Die Anerkennung des Auslandsaufenthaltes setzt voraus, dass die bzw. der Studierende einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

Forschungs- und Lehrpraxis III (9 ECTS-Punkte)

Durchführung einer begleitenden Übung/eines Tutorates (siehe Erläuterung)		WP	9
Praktische Tätigkeit (siehe Erläuterung)		WP	9

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Durchführung einer begleitenden Übung/eines Tutorates

Die bzw. der Studierende vereinbart mit einem Mentor oder einer Mentorin, zu welcher Lehrveranstaltung sie bzw. er eine begleitende Übung oder ein Tutorat durchführt.

Die Anerkennung der Durchführung der begleitenden Übung/des Tutorates setzt voraus, dass die bzw. der Studierende in Absprache mit dem Mentor/der Mentorin das zugehörige Material erstellt und/oder eine hochschuldidaktische Fortbildung besucht und/oder einen schriftlichen Bericht vorlegt.

Praktische Tätigkeit

Während der vorlesungsfreien Zeit sind praktische Tätigkeiten im Umfang von insgesamt mindestens zwei Monaten bei privaten oder öffentlichen Einrichtungen, die in einem für die anglistische Sprachwissenschaft relevanten Bereich tätig sind, abzuleisten.

Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er an der betreffenden Einrichtung aktiv mitgearbeitet hat, und einen schriftlichen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit vorlegt.

§ 4 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

a) Struktur des modernen Englisch

- Masterseminar aus dem Bereich Struktur des modernen Englisch:
schriftliche Modulteilprüfung

b) Regionale, soziale und stilistische Varietäten der englischen Sprache

- Masterseminar aus dem Bereich Regionale, soziale und stilistische Varietäten der englischen Sprache: schriftliche Modulteilprüfung

c) Sprachwandel und Geschichte der englischen Sprache

- Masterseminar aus dem Bereich Sprachwandel und Geschichte der englischen Sprache: schriftliche Modulteilprüfung

d) Wahlmodul

Diskurs und Kommunikation

- Masterseminar aus dem Bereich Diskurs und Kommunikation: schriftliche Modulteilprüfung

bzw.

Psycholinguistik - Spracherwerb und Bilingualismus

- Masterseminar aus dem Bereich Psycholinguistik - Spracherwerb und Bilingualismus: schriftliche Modulteilprüfung

bzw.

Korpuslinguistik und Sprachtechnologie

- Masterseminar aus dem Bereich Korpuslinguistik und Sprachtechnologie: schriftliche Modulteilprüfung

bzw.

Theorien und Forschungsansätze in der anglistischen Sprachwissenschaft

- Masterseminar zu Theorien und Forschungsansätzen in der anglistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

e) Sprachkompetenz

- English Practice for Master Students: schriftliche Modulteilprüfung

f) Forschungs- und Lehrpraxis I

- Praktische Grundlagen linguistischer Forschung: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
- Forschungsdesign: schriftliche Modulteilprüfung
- Projektseminar: schriftliche Modulteilprüfung

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen werden die Modulnoten der endnotenrelevanten Module gleich gewichtet.

(2) Abschlussprüfung

1. Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zu einem studiengangspezifischen Thema des Faches "English Language and Linguistics" angefertigt. Die Arbeit ist in englischer Sprache zu verfassen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

2. Mündliche Prüfung

Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit.

Die mündliche Prüfung wird in englischer Sprache durchgeführt.

Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 3 ECTS-Punkte vergeben.

Europäische Literaturen und Kulturen/European Literatures and Cultures

§ 1 Studienumfang

Im Fach "Europäische Literaturen und Kulturen/European Literatures and Cultures" sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Durchführung der Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen im Fach "Europäische Literaturen und Kulturen/European Literatures and Cultures" werden in der Regel in englischer oder deutscher Sprache durchgeführt. Studierende, die über entsprechende Sprachkenntnisse verfügen, können nach Rücksprache mit den Fachvertretern/ Fachvertreterinnen auch Lehrveranstaltungen belegen, die in einer anderen europäischen Sprache durchgeführt werden.

§ 3 Studieninhalte

Im Fach "Europäische Literaturen und Kulturen/European Literatures and Cultures" sind folgende Module zu belegen:

Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zu Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft	V	P	4
Masterseminar zu theoretischen Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft	S	P	10

Kulturelles Gedächtnis und literarischer Kanon (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich Kulturelles Gedächtnis und literarischer Kanon	V	P	4
Hauptseminar aus dem Bereich Kulturelles Gedächtnis und literarischer Kanon	S	P	8

Kulturkontakt und literarischer Transfer (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich Kulturkontakt und literarischer Transfer	V	P	4
Hauptseminar aus dem Bereich Kulturkontakt und literarischer Transfer	S	P	8

Perspektiven der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung mit Begleitübung aus dem Bereich Perspektiven der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft	V, Ü	P	6
Masterseminar aus dem Bereich Perspektiven der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft	S	P	10

Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung mit Begleitübung aus dem Bereich Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive	V, Ü	P	6
Masterseminar aus dem Bereich Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive	S	P	10

Literaturvermittlung im öffentlichen Raum (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Praktische Tätigkeit im Bereich der medialen oder performativen Literaturvermittlung (siehe Erläuterung)		WP	6
Berufspraktische Übung zur Literatur- und Kulturvermittlung	Ü	WP	6

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Praktische Tätigkeit im Bereich der medialen oder performativen Literaturvermittlung

Die Anerkennung der vierwöchigen praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

Forschungspraxis (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Oral and Written Presentation of Research in English	Ü	P	3
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/einem Workshop mit Bericht oder an einem Interdisziplinären Projektseminar im EUCOR-Verbund		P	6
Studienrelevanter Aufenthalt im Ausland (siehe Erläuterung)		WP	5
Teilnahme an einer mehrtägigen studiengangspezifischen Exkursion mit Bericht		WP	5

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Studienrelevanter Aufenthalt im Ausland

Während der vorlesungsfreien Zeit sind insgesamt mindestens vier Wochen studienrelevanter Aufenthalt im Ausland zu absolvieren.

Die Anerkennung des Auslandsaufenthaltes setzt voraus, dass der bzw. die Studierende einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

§ 4 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

a) Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft

- Vorlesung zu Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft:
schriftliche Modulteilprüfung
- Masterseminar zu theoretischen Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft:
schriftliche Modulteilprüfung

b) Kulturelles Gedächtnis und literarischer Kanon

- Hauptseminar aus dem Bereich Kulturelles Gedächtnis und literarischer Kanon: schriftliche Modulteilprüfung

c) Kulturkontakt und literarischer Transfer

- Hauptseminar aus dem Bereich Kulturkontakt und literarischer Transfer: schriftliche Modulteilprüfung

d) Perspektiven der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft

- Vorlesung mit Begleitübung aus dem Bereich Perspektiven der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Masterseminar aus dem Bereich Perspektiven der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

e) Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive

Schriftliche Modulteilprüfungen in folgenden Lehrveranstaltungen:

- Vorlesung mit Begleitübung aus dem Bereich Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive: schriftliche Modulteilprüfung
- Masterseminar aus dem Bereich Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive: schriftliche Modulteilprüfung

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft	3-fach
Kulturelles Gedächtnis und literarischer Kanon	2-fach
Kulturkontakt und literarischer Transfer	2-fach
Perspektiven der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft	3-fach
Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive	3-fach

(2) Abschlussprüfung

1. Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zu einem studiengangspezifischen Thema der Literatur- und/oder Kulturwissenschaft angefertigt.

Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

2. Mündliche Prüfung

Die etwa 30-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf die Thesen, Methoden und Ergebnisse der Masterarbeit sowie auf deren wissenschaftliches Umfeld.

Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft

§ 1 Studienumfang

Im Fach "European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft" sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Durchführung der Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen im Fach "European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft" werden in der Regel in englischer oder deutscher Sprache durchgeführt. Studierende, die über entsprechende Sprachkenntnisse verfügen, können nach Rücksprache mit den Fachvertretern/Fachvertreterinnen auch Lehrveranstaltungen belegen, die in einer anderen europäischen Sprache durchgeführt werden.

§ 3 Studieninhalte

Im Fach "European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft" sind folgende Module zu belegen:

Sprachkompetenz I

Der bzw. die Studierende belegt abhängig von seinen bzw. ihren Sprachkenntnissen gemäß der fachspezifischen Zulassungssatzung eines der folgenden Module:

- Sprachkompetenz I: Vertiefung Deutsch, wenn zu Studienbeginn ungenügende Sprachkenntnisse in Deutsch vorliegen,
- Sprachkompetenz I: Vertiefung Englisch, wenn zu Studienbeginn ungenügende Sprachkenntnisse in Englisch vorliegen,
- Sprachkompetenz I: Dritte europäische Sprache, wenn zu Studienbeginn ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch und Englisch vorliegen.

Sprachkompetenz I: Vertiefung Englisch (4 ECTS-Punkte)

Erwerb englischer Sprachkenntnisse im Umfang von 4 ECTS-Punkten, die mindestens dem Niveau C 2 (Europäischer Referenzrahmen) entsprechen.

Die für den Spracherwerb erforderlichen Lehrveranstaltungsbesuche und/oder andere Lernformen werden zu Beginn des Studiums für jeden Studierenden bzw. jede Studierende aufgrund seiner bzw. ihrer spezifischen Englischkenntnisse festgelegt.

Sprachkompetenz I: Vertiefung Deutsch (4 ECTS-Punkte)

Erwerb deutscher Sprachkenntnisse im Umfang von 4 ECTS-Punkten, die mindestens dem Niveau C 2 (Europäischer Referenzrahmen) entsprechen.

Die für den Spracherwerb erforderlichen Lehrveranstaltungsbesuche und/oder andere Lernformen werden zu Beginn des Studiums für jeden Studierenden bzw. jede Studierende aufgrund seiner bzw. ihrer spezifischen Deutschkenntnisse festgelegt.

Sprachkompetenz I: Dritte europäische Sprache (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Struktur einer dritten europäischen Sprache	S	P	4

Sprachkompetenz II: Romanische Sprache (12 ECTS-Punkte)

Erwerb von Sprachkenntnissen in einer romanischen Sprache oder in zwei romanischen Sprachen nach Wahl der bzw. des Studierenden im Umfang von 12 ECTS-Punkten.

Die für den Spracherwerb erforderlichen Lehrveranstaltungsbesuche werden zu Beginn des Studiums für jeden Studierenden bzw. jede Studierende aufgrund seiner bzw. ihrer spezifischen Kenntnisse in der bzw. den gewählten romanischen Sprache/n festgelegt.

Forschungspraxis (25 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Theoretische Grundlagen linguistischer Forschung	S, Ü	P	4
Praktische Grundlagen linguistischer Forschung	Ü	P	4
Forschungsdesign	Ü	P	4
Interdisziplinäres Kolloquium	S	P	3
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/einem Workshop mit Bericht		P	2
Studienrelevanter Aufenthalt im Ausland (siehe Erläuterung)		P	8

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltung Forschungsdesign ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Praktische Grundlagen linguistischer Forschung.

Studienrelevanter Aufenthalt im Ausland

Während der vorlesungsfreien Zeit sind insgesamt mindestens sechs Wochen studienrelevanter Aufenthalt im Ausland zu absolvieren.

Die Anerkennung des Auslandsaufenthaltes setzt voraus, dass der bzw. die Studierende einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

Sprachwissenschaftliche Module (52 ECTS-Punkte)

In den sechs folgenden sprachwissenschaftlichen Modulen sind folgende Veranstaltungen zu belegen:

- Die bzw. der Studierende belegt in jedem Modul die Vorlesung.
- Die bzw. der Studierende belegt in zwei von ihm bzw. ihr ausgewählten Modulen jeweils eines der beiden Wahlpflicht-Masterseminare (Schwerpunktmodul I und II).
- Die bzw. der Studierende belegt in einem weiteren von ihm bzw. ihr gewählten Modul beide Wahlpflicht-Masterseminare (Spezialisierungsmodul).

Grammatik europäischer Sprachen (2-22 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Masterseminar zu einem Thema aus dem Bereich Grammatik europäischer Sprachen	S	WP	10
Masterseminar zu einem Thema aus dem Bereich Grammatik europäischer Sprachen	S	WP	10
Vorlesung zu einem Thema aus dem Bereich Grammatik europäischer Sprachen	V	P	2

Standardsprachen und Nicht-Standard-Varietäten in Europa (2-22 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Masterseminar zu einem Thema aus dem Bereich Standardsprachen und Nicht-Standard-Varietäten in Europa	S	WP	10
Masterseminar zu einem Thema aus dem Bereich Standardsprachen und Nicht-Standard-Varietäten in Europa	S	WP	10
Vorlesung zu einem Thema aus dem Bereich Standardsprachen und Nicht-Standard-Varietäten in Europa	V	P	2

Europäische Traditionen linguistischen Denkens (2-22 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Masterseminar zu einem Thema aus dem Bereich Europäische Traditionen linguistischen Denkens	S	WP	10
Masterseminar zu einem Thema aus dem Bereich Europäische Traditionen linguistischen Denkens	S	WP	10
Vorlesung zu einem Thema aus dem Bereich Europäische Traditionen linguistischen Denkens	V	P	2

Alte und neue Minderheiten in Europa (2-22 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Masterseminar zu einem Thema aus dem Bereich Alte und neue Minderheiten in Europa	S	WP	10
Masterseminar zu einem Thema aus dem Bereich Alte und neue Minderheiten in Europa	S	WP	10
Vorlesung zu einem Thema aus dem Bereich Alte und neue Minderheiten in Europa	V	P	2

Europa als Kommunikationsraum (2-22 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Masterseminar zu einem Thema aus dem Bereich Europa als Kommunikationsraum	S	WP	10
Masterseminar zu einem Thema aus dem Bereich Europa als Kommunikationsraum	S	WP	10
Vorlesung zu einem Thema aus dem Bereich Europa als Kommunikationsraum	V	P	2

Europäische Sprachgeschichte (2-22 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Masterseminar zu einem Thema aus dem Bereich Europäische Sprachgeschichte	S	WP	10
Masterseminar zu einem Thema aus dem Bereich Europäische Sprachgeschichte	S	WP	10
Vorlesung zu einem Thema aus dem Bereich Europäische Sprachgeschichte	V	P	2

§ 4 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

a) Forschungspraxis

- Praktische Grundlagen linguistischer Forschung: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
- Forschungsdesign: schriftliche Modulteilprüfung
- Interdisziplinäres Kolloquium: schriftliche Modulteilprüfung

- b) Sprachwissenschaftliches Schwerpunktmodul I
 - Masterseminar: schriftliche Modulteilprüfung
- c) Sprachwissenschaftliches Schwerpunktmodul II
 - Masterseminar: schriftliche Modulteilprüfung
- d) Sprachwissenschaftliches Spezialisierungsmodul
 - Masterseminar: schriftliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar: schriftliche Modulteilprüfung

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Forschungspraxis	1-fach
Sprachwissenschaftliches Schwerpunktmodul I	1-fach
Sprachwissenschaftliches Schwerpunktmodul II	1-fach
Sprachwissenschaftliches Spezialisierungsmodul	2-fach

(2) Abschlussprüfung

1. Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zu einem studiengangspezifischen Thema des Faches "European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft" angefertigt. Die Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

2. Mündliche Prüfung

Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren engeres wissenschaftliches Umfeld.

Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 2 ECTS-Punkte vergeben.

Klassische Philologie

§ 1 Besondere Bestimmungen

- (1)
 - 1. Der Masterstudiengang im Fach "Klassische Philologie" wird gemeinsam von der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und der Université Marc Bloch Strasbourg durchgeführt.
 - 2. Im Kooperationsvertrag ist zu regeln, an welcher der beiden Universitäten die einzelnen Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht werden können.
 - 3. Die Abschlussprüfung wird nach Wahl der bzw. des Studierenden an der Universität Freiburg oder an der Universität Straßburg abgelegt.
 - 4. Der akademische Grad wird gemeinsam von der Universität Freiburg und der Universität Straßburg verliehen.
- (2) Die Lehrveranstaltungen im Fach "Klassische Philologie" werden in deutscher und französischer Sprache durchgeführt. Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in deutscher oder französischer Sprache zu erbringen.
- (3) Für die gemeinsame Verleihung des akademischen Grades durch die beiden Partneruniversitäten sind folgende Bedingungen zu erfüllen:
 - 1. Der bzw. die Studierende muss an jeder der beteiligten Partneruniversitäten Studienleistungen und/oder studienbegleitende Prüfungsleistungen im Umfang von jeweils mindestens 34 ECTS-Punkten erbringen.

2. An derjenigen Universität, an der die Abschlussprüfung abgelegt wird, müssen mindestens zwei der sieben studienbegleitenden Prüfungen abgelegt werden, an der anderen Partneruniversität mindestens vier.
3. a) Der bzw. die Studierende muss im Prüfungssemester (Semester, in dem die Abschlussprüfung abgelegt wird) an derjenigen Universität im Fach "Klassische Philologie" eingeschrieben sein, an der die Abschlussprüfung abgelegt wird.
b) Die Begutachtung der Masterarbeit erfolgt durch einen prüfungsberechtigten Fachvertreter bzw. eine prüfungsberechtigte Fachvertreterin derjenigen Universität, an der die Abschlussprüfung abgelegt wird (Erstgutachter/in), und durch einen Fachvertreter bzw. eine Fachvertreterin der Partneruniversität (Zweitgutachter/in).
c) Die mündliche Abschlussprüfung wird als Kollegialprüfung von den beiden Gutachtern bzw. Gutachterinnen durchgeführt.

§ 2 Studienumfang

Im Fach "Klassische Philologie" sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 3 Studieninhalte

Im Fach "Klassische Philologie" sind folgende Module zu belegen:

Analyse lateinischer und griechischer Texte (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Analyse lateinischer Texte	S	P	10
Analyse griechischer Texte	S	P	10

Autoren und Werke der antiken Literatur (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar zur lateinischen Literatur	S	P	9
Hauptseminar zur griechischen Literatur	S	P	9

Lateinische Literatur im Überblick (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zur lateinischen Literatur mit Schwerpunkt Prosa	V	P	3
Vorlesung zur lateinischen Literatur mit Schwerpunkt Dichtung	V	P	3
Vorlesung zur lateinischen Literatur	V	P	3

Griechische Literatur im Überblick (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zur griechischen Literatur mit Schwerpunkt Prosa	V	P	3
Vorlesung zur griechischen Literatur mit Schwerpunkt Dichtung	V	P	3
Vorlesung zur griechischen Literatur	V	P	3

Kultur der Antike (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar zur lateinischen oder griechischen Kultur	S	P	9

Ergänzende altertumswissenschaftliche Studien (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Lehrveranstaltung zu einem Thema aus dem Bereich der Alten Geschichte, Klassischen Archäologie, Provinzialrömischen Archäologie oder Patrologie	V/S/Ü	P	4
Lehrveranstaltung zu einem Thema aus dem Bereich der Alten Geschichte, Klassischen Archäologie, Provinzialrömischen Archäologie oder Patrologie	V/S/Ü	P	4
Lehrveranstaltung zu einem Thema aus dem Bereich der Alten Geschichte, Klassischen Archäologie, Provinzialrömischen Archäologie oder Patrologie	V/S/Ü	P	4

Forschungspraxis (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Forschungspraxis und -methodologie	S	P	2
Planung und Durchführung von Forschungsprojekten		P	<u>6</u>
Aktive Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/einem Workshop mit Bericht		P	6

§ 4 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

a) Analyse lateinischer und griechischer Texte

- Analyse lateinischer Texte: schriftliche Modulteilprüfung
- Analyse griechischer Texte: schriftliche Modulteilprüfung

b) Autoren und Werke der antiken Literatur

- Hauptseminar zur lateinischen Literatur: schriftliche Modulteilprüfung
- Hauptseminar zur griechischen Literatur: schriftliche Modulteilprüfung

c) Lateinische Literatur im Überblick

Vorlesung nach Wahl der bzw. des Studierenden: mündliche Modulteilprüfung

d) Griechische Literatur im Überblick

Vorlesung nach Wahl der bzw. des Studierenden: mündliche Modulteilprüfung

e) Kultur der Antike

Hauptseminar zur lateinischen oder griechischen Kultur: schriftliche Modulteilprüfung

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Analyse lateinischer und griechischer Texte	3-fach
Autoren und Werke der antiken Literatur	3-fach
Lateinische Literatur im Überblick	1-fach
Griechische Literatur im Überblick	1-fach
Kultur der Antike	2-fach

(2) Abschlussprüfung

1. Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zu einem studiengangspezifischen Thema der Lateinischen oder Griechischen Philologie angefertigt.

Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

2. Mündliche Prüfung

Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren engeres wissenschaftliches Umfeld.

Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 4 ECTS-Punkte vergeben.

Skandinavische Literatur- und Kulturgeschichte

§ 1 Studienumfang

Im Fach "Skandinavische Literatur- und Kulturgeschichte" sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Fach "Skandinavische Literatur- und Kulturgeschichte" sind folgende Module zu belegen:

Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Interpretatorische Zugänge zu literarischen Texten	V/Ü	P	6
Lehrveranstaltung zur Gattungstheorie und/oder Gattungsgeschichte	V/Ü	P	6
Hauptseminar zu einem Thema der europäischen Literatur	S	P	8

Literaturgeschichte (26 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Repetitorium zur skandinavischen Literaturgeschichte	Ü	P	6
Masterseminar/Projektseminar zur skandinavischen Literatur	S	P	10
Masterseminar/Projektseminar zur skandinavischen Literatur	S	P	10

Kulturwissenschaft (21 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Grundlagen der Kulturwissenschaft	V	P	3
Hauptseminar zu Theorien und Methoden der Kulturwissenschaft	S	P	8
Masterseminar/Projektseminar zur skandinavischen Kultur	S	P	10

Sprachkompetenz (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Sprachpraktische orientierte Lehrveranstaltung in einer skandinavischen Sprache, Niveau C1/C2	S/Ü	P	6
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung in einer weiteren skandinavischen Sprache, Niveau C1/C2	S/Ü	P	6

Forschungspraxis (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Studienrelevanter Aufenthalt im skandinavischen Ausland (siehe Erläuterung)		P	8
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/einem Workshop (siehe Erläuterung)		P	4

Studienrelevanter Aufenthalt im europäischen Ausland

Während der vorlesungsfreien Zeit sind insgesamt mindestens sechs Wochen studienrelevanter Aufenthalt im skandinavischen Ausland zu absolvieren.

Die Anerkennung des Auslandsaufenthaltes setzt voraus, dass der bzw. die Studierende einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

Konferenz-/Workshopteilnahme

Die Anerkennung einer Konferenz-/Workshopteilnahme setzt voraus, dass die bzw. der Studierende einen schriftlichen Bericht vorlegt, aus dem die Resultate der eigenen Auseinandersetzung mit den bei der Konferenz/dem Workshop behandelten Fragen ersichtlich werden.

§ 3 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

a) Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft

- Lehrveranstaltung Interpretatorische Zugänge zu literarischen Texten: schriftliche Modulteilprüfung

b) Literaturgeschichte

- Repetitorium zur skandinavischen Literaturgeschichte: schriftliche Modulteilprüfung
- Masterseminar/Projektseminar zur skandinavischen Literatur: schriftliche Modulteilprüfung
- Masterseminar/Projektseminar zur skandinavischen Literatur: schriftliche Modulteilprüfung

Bei der Bildung der Note für das Modul Literaturgeschichte werden die Noten der Modulteilprüfungen wie folgt gewichtet:

Repetitorium	1-fach
Masterseminare/Projektseminare	je 2-fach

c) Kulturwissenschaft

- Hauptseminar zu Theorien und Methoden der Kulturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Masterseminar/Projektseminar zur skandinavischen Kultur: schriftliche Modulteilprüfung

d) Sprachkompetenz

- Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung in einer skandinavischen Sprache, Niveau C1/C2: schriftliche Modulteilprüfung
- Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung in einer weiteren skandinavischen Sprache, Niveau C1/C2: schriftliche Modulteilprüfung

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft	1-fach
Literaturgeschichte	3-fach
Kulturwissenschaft	2-fach
Sprachkompetenz	1-fach

(2) Abschlussprüfung

1. Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zu einem studiengangspezifischen Thema des Faches "Skandinavistik" angefertigt.

Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

2. Mündliche Prüfung

Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren engeres wissenschaftliches Umfeld.

Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 4 ECTS-Punkte vergeben.

Social Sciences

§ 1 Besondere Bestimmungen

(1) Der Masterstudiengang im Fach "Social Sciences" wird gemeinsam von der Universität Freiburg und einer oder zwei ausländischen Partneruniversität/en durchgeführt. Der akademische Grad wird gemeinsam von der Universität Freiburg und einer ausländischen Partneruniversität verliehen. Für jeden Studienjahrgang wird spätestens sechs Monate vor Studienbeginn durch entsprechende Kooperationsverträge gemäß § 29 Abs. 1 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung festgelegt, welche ausländische/n Universität/en an der Durchführung des Masterstudiums beteiligt ist/sind und welche ausländische Universität den akademischen Grad gemeinsam mit der Universität Freiburg verleiht.

(2) In den Kooperationsverträgen ist unter Beachtung von § 29 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung zu regeln, an welcher der beteiligten Universitäten die einzelnen Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

- (3) Die Abschlussprüfung wird an der Universität Freiburg abgelegt.
1. Die Begutachtung der Masterarbeit erfolgt durch einen prüfungsberechtigten Fachvertreter bzw. eine prüfungsberechtigte Fachvertreterin der Universität Freiburg (Erstgutachter/in) und einen Fachvertreter bzw. eine Fachvertreterin derjenigen Universität, die an der Verleihung des akademischen Grades beteiligt ist (Zweitgutachter/in).
 2. Im Kooperationsvertrag mit derjenigen Universität, die an der Verleihung des akademischen Grades beteiligt ist, wird festgelegt, ob die mündliche Abschlussprüfung
 - a) als Kollegialprüfung durchgeführt wird, an der die Universität Freiburg und diejenige Universität, die an der Verleihung des akademischen Grades beteiligt ist, mit je einem Fachvertreter bzw. je einer Fachvertreterin beteiligt sind oder
 - b) als Einzelprüfung vor einem Fachvertreter bzw. einer Fachvertreterin der Universität Freiburg in Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin abgelegt wird.
- (4) Die Lehrveranstaltungen im Fach "Social Sciences" werden in englischer Sprache durchgeführt. Alle Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen.
- (5) Sofern die Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung gemäß § 22 Absatz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung nicht an derjenigen Universität durchgeführt werden kann, an der die nicht bestandene Prüfung abgelegt wurde, weil der bzw. die Studierende sein bzw. ihr Studium bereits an einer der Partneruniversitäten fortsetzt, kann die Wiederholungsprüfung an dieser Partneruniversität unter deren Aufsicht durchgeführt werden. Die Aufgabenstellung und die Bewertung erfolgen durch diejenige Universität, an der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 2 Studienumfang

Im Fach "Social Sciences" sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 3 Studieninhalte

Im Fach "Social Sciences" sind folgende Module zu belegen:

Globalisierung (21 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Globalisierungstheorien	V, S	P	7
Globale Öffentlichkeiten	V, S	P	7
Modernisierung und Entwicklung	V, S	P	7

Globale Steuerung (21 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Internationale Politik	V	P	7
Globale Wirtschaft und Gesellschaft	S	P	7
Internationale Institutionen	S	P	7

Kultureller Wandel (21 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Modernes europäisches Denken	S	P	7
Kultur und Identität	S	P	7
Kommunikation, Wissen und Kultur	S	P	7

Methodologie (22 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Informationskompetenz	Ü	P	1
Methoden der Kulturanthropologie und Geographie	S	P	7
Empirisches Forschungsprojekt I	S	P	7
Empirisches Forschungsprojekt II	S	P	7

Vertiefung ausgewählter Problembereiche (3 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Kolloquium	S	P	2
Global Studies-Forum	S	P	1

Praktische Tätigkeit (5 ECTS-Punkte)

Während der vorlesungsfreien Zeit sind praktische Tätigkeiten im Umfang von mindestens acht Wochen bei privaten oder öffentlichen Einrichtungen abzuleisten, die dem bzw. der Studierenden einen Einblick in Organisation und Arbeitsweise eines sozialwissenschaftlichen Berufsfeldes gewährleisten.

Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass der bzw. die Studierende nachweist, dass er bzw. sie in der betreffenden Einrichtung aktiv mitgearbeitet hat, und einen schriftlichen Bericht vorlegt, der sich mit den soziologischen Dimensionen des Berufsfeldes, in dem die praktische Tätigkeit absolviert wurde, auseinandersetzt.

§ 4 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

a) Globalisierung

- Globalisierungstheorien: schriftliche Modulteilprüfung
- Globale Öffentlichkeiten: schriftliche Modulteilprüfung
- Modernisierung und Entwicklung: schriftliche Modulteilprüfung

b) Globale Steuerung

- Internationale Politik: schriftliche Modulteilprüfung
- Globale Wirtschaft und Gesellschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Internationale Institutionen: schriftliche Modulteilprüfung

c) Kultureller Wandel

- Modernes europäisches Denken: schriftliche Modulteilprüfung
- Kultur und Identität: schriftliche Modulteilprüfung
- Kommunikation, Wissen und Kultur: schriftliche Modulteilprüfung

d) Methodologie

- Methoden der Kulturanthropologie und Geographie: schriftliche Modulteilprüfung
- Empirisches Forschungsprojekt I: schriftliche Modulteilprüfung
- Empirisches Forschungsprojekt II: schriftliche Modulteilprüfung

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gleich gewichtet.

(2) Abschlussprüfung

1. Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zu einem studiengangspezifischen Thema des Faches "Social Sciences" angefertigt.

Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

2. Mündliche Prüfung

Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit unter Berücksichtigung der weiteren sozialwissenschaftlichen Dimensionen des behandelten Forschungsfeldes.

Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 2 ECTS-Punkte vergeben.

Sportwissenschaft - Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung

§ 1 Studienumfang

Im Fach "Sportwissenschaft - Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung" sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Fach "Sportwissenschaft - Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung" sind die folgenden Module zu belegen:

Ausgewählte Forschungsfelder der Sportwissenschaft (24 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zu naturwissenschaftlichen Forschungsfeldern der Sportwissenschaft	V	P	4
Vorlesung zu geistes- und sozialwissenschaftlichen Forschungsfeldern der Sportwissenschaft	V	P	4
Masterseminar aus dem Bereich Naturwissenschaftliche Forschungsfelder der Sportwissenschaft	S	P	8
Masterseminar aus dem Bereich Geistes- und sozialwissenschaftliche Forschungsfelder der Sportwissenschaft	S	P	8

Evaluation und Diagnostik in der bewegungsbezogenen Gesundheitsförderung (40 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Sportmedizin und Leistungsphysiologie	S	P	8
Biomechanik im Anwendungsfeld der Gesundheitsförderung	S	P	8
Methoden der Gesundheitsforschung	S	P	8
Datenanalyse und Statistik	S	P	8
Computergestützte Datenverarbeitung	Ü	P	8

Forschungspraxis in Prävention und Rehabilitation (26 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Projektseminar 1 - Theoretische Modelle der Gesundheitsforschung	S	P	12
Projektseminar 2 - Empirisches Arbeiten in der Gesundheitsforschung	S	P	12
Forschungskolloquium zu Themen aus dem Bereich Prävention und Rehabilitation	S	P	2

Voraussetzung für den Besuch des Projektseminars 2 - Empirisches Arbeiten in der Gesundheitsforschung ist die erfolgreiche Teilnahme am Projektseminar 1 - Theoretische Modelle der Gesundheitsforschung.

§ 3 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

a) Ausgewählte Forschungsfelder der Sportwissenschaft

- Masterseminar aus dem Bereich Naturwissenschaftliche Forschungsfelder der Sportwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Masterseminar aus dem Bereich Geistes- und sozialwissenschaftliche Forschungsfelder der Sportwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

b) Evaluation und Diagnostik in der bewegungsbezogenen Gesundheitsförderung

- Sportmedizin und Leistungsphysiologie: schriftliche Modulteilprüfung
- Biomechanik im Anwendungsfeld der Gesundheitsförderung: schriftliche Modulteilprüfung
- Methoden der Gesundheitsforschung: schriftliche Modulteilprüfung
- Datenanalyse und Statistik: schriftliche Modulteilprüfung

c) Forschungspraxis in Prävention und Rehabilitation

- Projektseminar 1 - Theoretische Modelle der Gesundheitsforschung: schriftliche Modulteilprüfung
- Projektseminar 2 - Empirisches Arbeiten in der Gesundheitsforschung: schriftliche Modulteilprüfung

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Ausgewählte Forschungsfelder der Sportwissenschaft	1-fach
Evaluation und Diagnostik in der bewegungsbezogenen Gesundheitsförderung	2-fach
Forschungspraxis in Prävention und Rehabilitation	2-fach

(2) Abschlussprüfung

1. Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zu einem studiengangspezifischen Thema des Faches "Sportwissenschaft - Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung" angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

2. Mündliche Prüfung

Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf die Theorien, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit unter Berücksichtigung der weiteren sportwissenschaftlichen Dimensionen des behandelten Forschungsfeldes.

Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Variation und Wandel in der deutschen Sprache

§ 1 Studienumfang

Im Fach "Variation und Wandel in der deutschen Sprache" sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Fach "Variation und Wandel in der deutschen Sprache" sind folgende Module zu belegen:

Sprachliche Variation (23 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Masterkurs zur arealen/sozialen/situativen Variation im Deutschen	M/V, Ü	P	5
Vorlesung aus dem Bereich Standardsprachen und Nicht-Standard-Varietäten in Europa	V	P	2
Hauptseminar aus dem Bereich Standard/Nicht-Standard-Variation im Deutschen	S	P	8
Hauptseminar aus dem Bereich Variation im sozialen Kontext	S	P	8

Sprachwandel (23 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Masterkurs zur deutschen Sprachgeschichte	M/V, Ü	P	5
Vorlesung aus dem Bereich Europäische Sprachgeschichte	V	P	2
Hauptseminar aus dem Bereich Entwicklungstendenzen des Deutschen	S	P	8
Hauptseminar aus dem Bereich Struktureller Sprachwandel und seine Erklärung	S	P	8

Wandel und Variation: Theorien und Interdependenzen (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Theorie des sprachlichen Wandels und der sprachlichen Variation	V	P	5

Wandelprozesse in der älteren Sprachgeschichte (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Das urindogermanische Sprachsystem	V	P	4
Sprachwandel in der Vormoderne	V	P	2
Übung zu einer altindogermanischen Sprache	Ü	WP	6
Sprachlich orientierte Lektüre mittelalterlicher Texte	S	WP	6

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Forschungsmethoden (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Darstellung und Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse	Ü	WP	3
Deskriptive Statistik	Ü	WP	3
Methoden linguistischer Feldforschung	Ü	WP	3
Korpuslinguistische Methoden	Ü	WP	3
Bearbeitung von Ton- und Videodaten	Ü	WP	3
Transkriptionsverfahren	Ü	WP	3

Drei der sechs Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden.

Forschungspraxis (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Forschungspraxis I - Forschungsdesign		P	10
Forschungspraxis II - Datenanalyse und -interpretation		P	10

§ 3 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

a) Sprachliche Variation

- Hauptseminar aus dem Bereich Standard/Nicht-Standard-Variation im Deutschen: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
- Hauptseminar aus dem Bereich Variation im sozialen Kontext: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung

b) Sprachwandel

- Hauptseminar aus dem Bereich Entwicklungstendenzen des Deutschen: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
- Hauptseminar aus dem Bereich Struktureller Sprachwandel und seine Erklärung: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung

c) Wandel und Variation: Theorien und Interdependenzen

- Theorie des sprachlichen Wandels und der sprachlichen Variation: schriftliche Modulteilprüfung

d) Wandelprozesse in der älteren Sprachgeschichte

- Übung zu einer altindogermanischen Sprache: schriftliche Modulteilprüfung bzw.
Sprachlich orientierte Lektüre mittelalterlicher Texte: schriftliche Modulteilprüfung

e) Forschungspraxis

- Forschungspraxis I - Forschungsdesign: schriftliche Modulteilprüfung

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Sprachliche Variation	3-fach
Sprachwandel	3-fach
Wandel und Variation: Theorien und Interdependenzen	2-fach
Wandelprozesse in der älteren Sprachgeschichte	1-fach
Forschungspraxis	1-fach

(2) Abschlussprüfung

1. Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zu einem studiengangspezifischen Thema des Faches "Variation und Wandel in der deutschen Sprache" angefertigt.
Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

2. Mündliche Prüfung

Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf die Theorien, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit unter Berücksichtigung der weiteren sprachwissenschaftlichen Dimensionen des behandelten Forschungsfeldes.
Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 3 ECTS-Punkte vergeben.

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

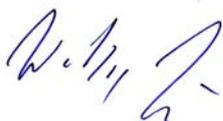
(1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

(2) Studierende, die ihr M.A.-Studium in den Fächern Altertumswissenschaften, British and North American Cultural Studies, Creating Cultures: Kulturelle Dynamik in romanischen Sprachen und Literaturen, English Language and Linguistics, Europäische Literaturen und Kulturen/European Literatures and Cultures, Klassische Philologie, Skandinavische Literatur- und Kulturgeschichte, Social Sciences, Sportwissenschaft - Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung und Variation und Wandel in der deutschen Sprache vor dem 01.10.2007 aufgenommen haben, schließen das Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen der M.A.-Prüfungsordnung vom 09.09.2002, zuletzt geändert am 12.06.2007, ab.

(3) Studierende, die ihr M.A.-Studium im Fach European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft vor dem 01.04.2006 aufgenommen haben, schließen das Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen der M.A.-Prüfungsordnung vom 09.09.2002 in der Fassung vom 02.10.2003 ab.

Studierende, die ihr M.A.-Studium im Fach European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft vom 01.04.2006 bis 30.09.2007 aufgenommen haben, schließen das Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen der M.A.-Prüfungsordnung vom 09.09.2002, zuletzt geändert am 12.06.2007, ab.

Freiburg, den 22. Oktober 2007



Prof. Dr. Wolfgang Jäger
Rektor